

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/069/2017-1	AZ:	23.08.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Satzung der Gemeinde Dassendorf über örtliche Bauvorschriften § 92 LBO Neufassung		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
12.09.2017	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Dassendorf hat vor 10 Jahren die Satzung über örtliche Bauvorschriften § 92 LBO – Gestaltungssatzung – erlassen.

Die Gestaltungssatzung beinhaltet, dass bei eingeschossigen Gebäuden die äußeren Wandhöhen im Dachgeschoss nur 1,00 m betragen dürfen. Ausnahmen sind Giebel und Erker.

Hausformen mit geraden Wänden über 1,00 m, welche die Eingeschossigkeit einhalten, sind danach nicht zulässig bzw. bedürfen im Einzelfall einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde Dassendorf.

In den letzten Jahren haben sich eingeschossige Hausformen mit geraden Außenwänden entwickelt gegenüber Hausformen mit Sattel- oder Walmdächern.

Es kommen oft Anfragen von Bauherren, die eine eingeschossige Hausform mit geraden Außenwänden bauen möchten.

Die Gemeinde Dassendorf sollte überprüfen, ob die Gestaltungssatzung in der bisherigen Form erhalten bleiben soll oder ob die Gestaltungssatzung mit einem Fachplaner überarbeitet und neu gefasst wird.

Der Sachverhalt wurde in der Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Dassendorf am 25.07.2017 beraten. Der Planungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Überarbeitung und Neufassung der Gestaltungssatzung.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, Planungskosten

im Verwaltungshaushalt: Ja
Im Vermögenshaushalt: Nein

Deckung:/Bemerkung:

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja/Nein
			€		€
Mehreinnahmen:		Ja/Nein	Minderausgaben:		Ja/Nein
Haushaltsstelle:			Haushaltsstelle:		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dassendorf beschließt die Überarbeitung und Neufassung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Dassendorf. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den Planungsauftrag an ein Planungsbüro zu vergeben.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Satzung der Gemeinde Dassendorf über örtliche Bauvorschriften § 92 LBO –
Gestaltungssatzung -

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Amtliche Bekanntmachung Nr. 76/2007

SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 92 LBO

GESTALTUNGSSATZUNG

Aufgrund des § 92 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.05.2007 folgende Satzung erlassen :

Vorbemerkung

Ziel der Satzung ist es, das bestehende Ortsbild in seiner gewachsenen Gestalt zu sichern und vor beeinträchtigenden Veränderungen zu schützen. Neue bauliche Anlagen und Änderungen bestehender baulicher Anlagen sollen sich gestalterisch in die sie umgebende städtebauliche und landschaftliche Situation einfügen. Durch diese Satzung soll gewährleistet werden, dass dieses Ziel zukünftig auch bei der Ausführung von Dachgeschossen berücksichtigt wird.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für sämtliche Bauten im Gebiet der Gemarkung Dassendorf.

§ 2

Außenwände in Dachgeschossen

In Dachgeschossen von Hauptgebäuden, die keine Vollgeschosse nach § 2 (5) der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein sind, ist die Herstellung von Außenwänden nur für Giebel und Erker ohne Einschränkung zulässig. In allen anderen Bereichen ist die Herstellung von Außenwänden nur bis zu einer Höhe von 1,00 m ab Oberkante Fertigfußboden des Dachgeschosses (z.B. für die Herstellung von DREMPeln) zulässig. Außenflächen von Dachgauben fallen nicht unter die vorgenannte Bestimmung. Im Übrigen sind die Dachgeschosse durch geneigte Dachflächen zu errichten.

Dassendorf, den 23.05.2007

Dr. Rüberg
Bürgermeister

Ausgehängt am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am: